

ersten zum zweiten machen, um an ihn die Erörterung besser anknüpfen zu können. Ich beabsichtigte also zu schreiben: 'Seeliger (105) fasst das so auf: „der Vogt . . . vertritt die Hintersassen im Grafengericht, . . . wenn es sich um Streitigkeiten mit Auswärtigen“, er „spricht Recht“ über sie, „wenn es sich um Processe innerhalb der Familia“ handelt, und zwar auch dann im Grafengericht, „anstatt des Grafen, gewissermassen unter dessen Autorität“, wie er (105 Anm. 3) mit Waitz (VG. VII, 235) annimmt'. Statt dessen aber gerieth mir in die Feder: ' . . . „der Vogt . . . vertritt die Hintersassen im Grafengericht, . . . wenn es sich um Processe innerhalb der Familia“, er „spricht Recht“ über sie, „wenn es sich um Streitigkeiten mit Auswärtigen handelt“ . . . '. Ein heller Unsinn, gewiss; und ich säume nicht, ihn mir kräftig anzukreiden. Aber um so schärfer muss ich die Folgerung abweisen, die Seeliger daraus zu ziehen sucht: nämlich dass ich diesen Unsinn für seine Ansicht gehalten, dass mein eigener Gedankengang darunter gelitten und jene 'verdreht citierten Sätze' mich 'zum Angriff auf ein Phantom geführt' hätten. Meine oben gegebene Darstellung erweist diese Konstruktion — wie ich hoffe, auch meinem Gegner — als unhaltbar. Nur noch eins sei hinzugefügt: hätte mir der richtige Wortlaut, den ich ja beim Schreiben gedruckt vor mir hatte, nicht auch innerlich vorgeschwebt, hätte ich mir vielmehr eingebildet, die verdrehte Fassung gebe Seeligers Ansicht wieder, nun so dürfte Seeliger gewiss sein, dass' ich ein Wort des Widerspruchs dagegen gefunden hätte. Dann wäre er berechtigt gewesen, jenes Versehen als integrierenden Bestandtheil meiner Beweisführung zu behandeln und damit diese selbst über den Haufen zu werfen. So aber hat es nichts, aber auch nicht das Geringste, mit ihr zu thun.

II. Mein Widerspruch gegen Seeligers Deutung der Urkunde für Trier richtete sich an der streitigen Stelle auf seine Annahme, dass der Trierer Vogt die Hintersassen im Grafengericht nicht nur vertrete, sondern, bei internen Processen, selber richte, 'und zwar' — ich wiederhole meine Aeusserung — 'auch dann im Grafengericht, „anstatt des Grafen, gewissermassen unter dessen Autorität“, wie er (105 Anm. 3) mit Waitz (VG. VII, 235) annimmt'. Seeliger bekennt sich jetzt zu einer anderen Deutung: 'er selbst [d. h. der Vogt] spricht Recht, selbstverständlich nicht im Grafengericht' (S. 130 der Entgegnung), und er erklärt, die Urkunde nie anders gedeutet zu haben. Aber ich vermag zu meinem Bedauern seiner authentischen Interpretation